

Werkhofstrasse 29c
4509 Solothurn
Telefon 032 627 87 02
www.steueramt.so.ch

Marcel Gehrig

Chef Steueramt
Telefon 032 627 87 09
Telefax 032 627 87 00
marcel.gehrig@fd.so.ch

An die
Präsidien,
Finanzverwaltungen und
Staatssteuerregisterführer(innen)
der Einwohnergemeinden

14. Juli 2010 Pm

Teilrevision des Steuergesetzes
Neue AHV-Nummer

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 17. März 2010 hat der Kantonsrat die Teilrevision des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern (StG) verabschiedet. Die Änderung unterliegt dem fakultativen Referendum, doch ist die Referendumsfrist in der Zwischenzeit am 2. Juli 2010 unbenutzt abgelaufen, so dass die Revision wie geplant am **1. Januar 2011 in Kraft** treten kann. Der Beschluss des Kantonsrates ist im Amtsblatt vom 3. April 2010 publiziert worden und kann von unserer Internetseite heruntergeladen werden (www.steueramt.so.ch / Gesetzgebung). Soweit notwendig, sind Ausführungsbestimmungen auf Verordnungsstufe in Vorbereitung.

Nachstehend informieren wir Sie über die wichtigsten Auswirkungen der Revision des Steuergesetzes auf die Gemeinden. Zum Budget 2011 können wir auf das jährliche Schreiben des Finanzdepartements hinweisen, das Ihnen zu einem späteren Zeitpunkt übermittelt wird.

1 Allgemeines

Die Revision umfasst folgende Hauptpunkte, die im Wesentlichen vom Bundesrecht vorgegeben sind:

- Umsetzung der Unternehmenssteuerreform II (UStR II) mit
 - Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung (neu Teilbesteuerung von Dividenden aus massgeblichen Beteiligungen an juristischen Personen statt Teilsatzverfahren)
 - Abbau von substanzzehrenden Steuern, insbesondere Anrechnung der Gewinnsteuer an die Kapitalsteuer von juristischen Personen und
 - Steuererleichterungen in Übergangsphasen von Personenunternehmen (Liquidation, Geschäftsaufgabe, Ersatzbeschaffung)
- Retuschen bei der Familienbesteuerung
- Vereinfachte Nachbesteuerung in Erbfällen und straflose Selbstanzeige

Hinzu kommt eine kleine Anzahl von Änderungen, die nicht auf das Bundesrecht zurückzuführen sind. Betroffen sind die Einwohnergemeinden von den folgenden Revisionspunkten:

- Der Steuererlass im Veranlagungsverfahren wird unter engen Voraussetzungen wieder eingeführt;
- Eine innerkantonale (interkommunale) Steuerauscheidung wird nur noch vorgenommen, wenn in der Veranlagung gewisse Mindestfaktoren erreicht werden.

2 Finanzielle Auswirkungen

Gemäss Botschaft des Regierungsrates hätte die Vorlage für die Gesamtheit der Einwohnergemeinden einen Steuererminderertrag von rund 6 Mio. Franken zur Folge gehabt. Die Änderungen, die der Kantonsrat daran vorgenommen hat, erhöhen den Ertragsausfall auf rund 7 Mio. Franken. Er ist zur Hauptsache (ca. 5 Mio. Franken) auf die Anrechnung der Gewinnsteuer an die Kapitalsteuer der juristischen Personen (§§ 107 und 108 Abs. 3 revStG) zurückzuführen. Davon werden die Gemeinden unterschiedlich betroffen sein.

Die juristischen Personen (kurz: JP; Aktiengesellschaften, GmbH, Genossenschaften, daneben auch Vereine und Stiftungen) entrichten eine Gewinn- und eine Kapitalsteuer. Diese beträgt für Kapitalgesellschaften und Genossenschaften neu mindestens Fr. 200.-- (einfache oder ganze Staatssteuer), wenn die JP ihren Sitz im Kanton Solothurn hat, andernfalls mindestens Fr. 100.-- (§ 107 Abs. 1 revStG). Sie ist neu nur noch voll geschuldet, wenn die JP keinen Gewinn erzielt. Erwirtschaftet die JP einen steuerbaren Gewinn, reduziert sich die Kapitalsteuer im Umfang der Gewinnsteuer. Erreicht die Gewinnsteuer die Höhe der Kapitalsteuer, fällt folglich die Kapitalsteuer weg. Die Höhe der Steuer entspricht im Ergebnis dem höheren der beiden Teilbeträge. Ist die Gewinnsteuer höher als die Kapitalsteuer, so ist nur noch die erste geschuldet. Ist hingegen die Kapitalsteuer höher als die Gewinnsteuer, ist ein Steuerbetrag in der Höhe der Kapitalsteuer zu bezahlen.

Aufgrund dieser Konstellation ist keine allgemeine Aussage möglich, wie sich die Revision finanziell auf die einzelnen Gemeinden auswirkt. Betroffen sind hauptsächlich jene Gemeinden, in denen die JP einen wesentlichen Teil zum Steueraufkommen beitragen. Spürbar entlastet werden vor allem gut rentierende JP mit einem hohen Kapital (grössere Industrieunternehmen, Banken), da diese neu keine Kapitalsteuer mehr entrichten müssen. Die Entlastung kommt erstmals im Steuerjahr 2011 zum Tragen, das hauptsächlich 2012 veranlagt wird. Da sie sich sehr individuell auswirkt, kann sie im Vorbezug 2011 und damit im Budget 2011 in der Regel nicht berücksichtigt werden, sondern erstmals im Budget 2012. Bei grossen Unternehmen empfehlen wir, den Vorbezug 2011 und 2012 manuell anzupassen, um grössere Rückzahlungen zu vermeiden. Die möglichen Ausfälle sind je nach Situation in Ihrer Gemeinde individuell zu ermitteln. Für Auskünfte zu den zu erwartenden Mindererträgen von einzelnen, für Ihre Gemeinde bedeutenden Gesellschaften können Sie sich direkt an das Unternehmen wenden oder an die Abteilung Juristische Personen des Steueramtes (Tel: 032 627 87 44; Email: gisela.mueller@fd.so.ch).

Die übrigen Entlastungen machen deutlich weniger als 1% des gesamten Steueraufkommens aus und können darum bei der Budgetierung vernachlässigt werden.

3 Erlass im Veranlagungsverfahren

Der Steuererlass im Veranlagungsverfahren wurde bei der letzten Teilrevision des Steuergesetzes abgeschafft, da sich die Erlassverfahren zum Teil überschneiden und die Koordination der Verfahren aufwendig war. Aufgrund eines parlamentarischen Vorstosses wird er wieder eingeführt, allerdings beschränkt auf zwei Fallkonstellationen (§ 182 Abs. 3 revStG), nämlich

- für Personen, die dauernd in einem Heim wohnen und Ergänzungsleistungen (EL) zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung beziehen und deren Vermögen einen vom Regierungsrat zu bestimmenden Wert nicht übersteigt,
- für Personen, die nachgewiesenermassen dauernd durch die öffentliche Sozialhilfe finanziell unterstützt werden.

Der Erlass wird nur mit Zustimmung der Einwohnergemeinde gewährt. Der vollständigen Steuererklärung ist deshalb entweder die EL-Verfügung oder die Bescheinigung der Sozialhilfebehörde über die andauernde Unterstützung beizulegen sowie die Zustimmung der Gemeinde zum vollständigen Steuererlass. Zuständig für diese Zustimmung ist in der Gemeinde der/die Staatssteuerregisterführer(in), wenn im Steuerreglement keine andere Behörde dazu bestimmt ist. Die Veranlagungsbehörde wird gestützt darauf entscheiden und entweder einen vollständigen oder gar keinen Steuererlass bewilligen. Im ablehnenden Fall besteht keine Rechtsmittelmöglichkeit. Hingegen kann die steuerpflichtige Person nach Rechtskraft der Veranlagung das normale Erlassverfahren beschreiten. Der Erlass im Veranlagungsverfahren ist damit auf offensichtliche und nachgewiesene Fälle beschränkt, um den Verfahrensaufwand zu minimieren. Einen gewissen Mehraufwand müssen die Gemeinden vor dem Einreichen der Steuererklärung in Kauf nehmen; dafür entfällt der Aufwand für das Inkasso und den nachträglichen Erlass uneinbringlicher Steuerforderungen. Verfahrensmässig noch zu prüfen wird sein, ob die Gemeinde jedes Jahr zustimmen muss, oder ob eine einmal erteilte Zustimmung bei gleich bleibenden Verhältnissen auch für kommende Jahre gilt.

Der Erlass im Veranlagungsverfahren gelangt erstmals im Steuerjahr 2011 zur Anwendung. Wir werden Sie rechtzeitig im Detail über das Verfahren informieren.

4 Limite für die innerkantonale (interkommunale) Steuerausscheidung

Weil es nicht sinnvoll ist, kleine und kleinste Steuerbeträge bei Steuerpflicht in mehreren Gemeinden auf diese aufzuteilen, sind in § 250 Abs. 1 revStG Limiten eingeführt worden, bis zu denen auf eine innerkantonale Steuerausscheidung verzichtet wird. Die neue Bestimmung lautet wie folgt:

- ¹ Ist eine natürliche oder juristische Person in mehreren solothurnischen Einwohnergemeinden steuerpflichtig, so wird eine Steuerausscheidung vorgenommen, sofern
- a) bei natürlichen Personen das im Kanton steuerbare Einkommen mindestens 40'000 Franken oder das im Kanton steuerbare Vermögen mindestens 500'000 Franken beträgt,
 - b) bei juristischen Personen der im Kanton steuerbare Gewinn mindestens 40'000 Franken oder das im Kanton steuerbare Kapital mindestens 500'000 Franken beträgt,
 - c) bei juristischen Personen, die gemäss §§ 99 oder 100 dieses Gesetzes besteuert werden, das im Kanton steuerbare Kapital mindestens zwei Millionen Franken beträgt.

Wenn diese Limiten nicht erreicht werden, kann nur die Gemeinde des Hauptsteuerdomizils (Wohnsitz, Sitz) Gemeindesteuern erheben. Bei natürlichen und juristischen Personen, die ihren Wohnsitz oder ihren Sitz ausser Kanton haben, erhebt jene Gemeinde mit dem grössten Teil der im Kanton steuerbaren Werte die Gemeindesteuern. Wegen der unterschiedlichen Steuertarife für Alleinstehende und Verheiratete bzw. für juristische Personen ist der Steuerbetrag, bis zu dem keine Ausscheidung vorgenommen wird, unterschiedlich. Ab einem Steuerbetrag von rund Fr. 3'000.-- (einfache oder ganze Staatssteuer, **nicht** der auf eine Gemeinde fallende Anteil) erfolgt aber auf jeden Fall eine Ausscheidung. Werden die Limiten für eine Steuerausscheidung nicht erreicht, erhalten die Gemeinden mit steuerbaren Werten trotzdem eine Mitteilung. Obwohl rund zwei Drittel aller innerkantonalen Steuerausscheidungen entfallen werden, gehen wir davon aus, dass die Verschiebungen des Steuersubstrats zwischen den solothurnischen Gemeinden gering sind und sich gegenseitig grösstenteils ausgleichen.

5 Steuerreglement

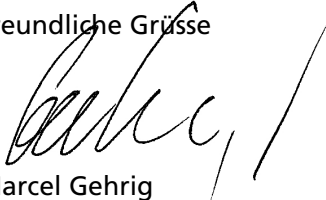
Die Teilrevision 2011 des Steuergesetzes erfordert keine Anpassung der Gemeindesteuerreglemente.

6 Neue AHV-Nummer

Wie Ihnen zweifellos bekannt ist, haben das Bundesamt für Sozialversicherungen und die AHV-Behörden in den letzten Jahren die bisherige 11-stellige, sprechende AHV-Nummer durch die neue 13-stellige AHV-Nummer ersetzt. Neu AHV-pflichtige Personen erhalten nur noch die neue, 13-stellige Nummer zugeteilt. Die 11-stellige AHV-Nummer wurde bisher im Steuersystem INES ebenfalls geführt und auf den Steuererklärungen angedruckt. Nachdem der Wechsel bei der AHV gänzlich vollzogen ist, werden wir auch im Steuersystem INES die bisherigen durch die neuen AHV-Nummern ersetzen. Die alte AHV-Nummer wird ab Anfang des nächsten Jahres nicht mehr weitergeführt. Falls Sie im Bereich Steuern noch Register führen, die auf der alten AHV-Nummer basieren, werden Sie diese bis zum Ende dieses Jahres ebenfalls umstellen müssen. Auf der Grundlage der bisherigen AHV-Nummer werden wir Ihnen keine Daten mehr liefern können.

Falls Sie noch Fragen zur Teilrevision des Steuergesetzes haben, zögern Sie nicht und nehmen mit der Abteilung Recht und Gesetzgebung Kontakt auf (Tel. 032 627 87 02; Email: steueramt.so@fd.so.ch).

Freundliche Grüsse



Marcel Gehrig
Chef Steueramt

Kopie an:

- Finanzdepartement
- Amt für Gemeinden